



LAND BRANDENBURG

An alle allgemeinbildenden Schulen des
Landes Brandenburg

über die
staatlichen Schulämter

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Birgit Nix
Gesch.-Z.: 33 -
Hausruf: +49 331 866-3830
Fax: +49 331 27548-4842
Internet: mbjs.brandenburg.de
Birgit.Nix@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 8. Mai 2021

Sehr geehrte Schulleiterin,
sehr geehrter Schulleiter,

wie im Schreiben vom 30. April 2021 angekündigt, erhalten Sie mit dem heutigen Schreiben Hinweise zur Leistungsbewertung in den einzelnen Schulstufen.

Die Leistungsbewertung ist ein bewusster und planmäßiger pädagogischer Vorgang und umfasst die Leistungsermittlung, die Leistungsbeurteilung und die Mitteilung des Ergebnisses an die Schülerinnen und Schüler sowie an deren Eltern. Grundsätzlich wird zwischen schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen unterschieden. Schriftliche Leistungen werden durch eine vorgegebene Anzahl angekündigter Klassenarbeiten oder Klausuren erhoben. Sonstige Leistungen umfassen die mündliche Mitarbeit im Unterricht sowie alle anderen fachbezogenen Leistungen, wie z. B. Referate, Projektarbeiten. Auch unangekündigte schriftliche und mündliche Leistungsüberprüfungen zählen zu den sonstigen Leistungen. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

Für die abschließende Leistungsbewertung zum Schuljahresende sind für die Schülerinnen und Schüler der Primar- und der Sekundarstufe sowie der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe die Leistungen des kompletten Schuljahres heranzuziehen, für die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase erfolgt eine Bewertung für das Kurshalbjahr. Insbesondere vor dem Hintergrund der längeren Phase des Distanzunterrichts bitte ich Sie gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen pädagogisch zu entscheiden, welche Leistungsüberprüfungen noch erfolgen müssen und inwieweit diese zu einer Veränderung der abschließenden Leistungsbewertung führen, sodass die Zeit des Präsenzunterrichts angemessen für die Vermittlung von Themen und Inhalten genutzt werden kann.



Für die Entlastung der Schülerinnen und Schüler wurden Veränderungen in den Verwaltungsvorschriften Leistungsbewertung, insbesondere den schriftlichen Arbeiten gemäß Nummer 8 der VV vorgenommen, die nachfolgend nochmal zusammengefasst sind.

Primarstufe:

Angesichts des in der Primarstufe erteilten Wechselunterrichts wird insbesondere auf die Fußnote 2 der Anlage zur VV Leistungsbewertung verwiesen. D.h.: Es kann eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistung ersetzt werden kann. Soweit Distanzunterricht erteilt wird, kann in allen Fächern eine schriftliche Arbeit durch eine mündliche Leistung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz. Es ist also eine Möglichkeit gegeben, über deren Anwendung die Fachkonferenz entscheidet.

Zur weiteren Entlastung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 2 bis 6 kann zusätzlich ab sofort auf schriftliche Arbeiten gem. Anlage 1 der VV-Leistungsbewertung verzichtet werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz.

Sofern Schulen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erfolgt die abschließende Leistungsbewertung gem. Nummer 5 der VV-Leistungsbewertung i.V.m. § 5 Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV).

Sekundarstufe I:

Die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten) wurden auf zwei im Schuljahr reduziert. Daher kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass diese Klassenarbeiten bereits im ersten Halbjahr absolviert worden sind. Die Wichtung dieser Klassenarbeiten wurde durch die Reduzierung der Anzahl angepasst. Sofern eine Schule durch die pandemiebedingten Maßnahmen (z. B. längere Quarantänezeit) die zweite Klassenarbeit nicht mehr absolvieren kann, wird eine gemeinsame Lösung in Zusammenarbeit zwischen dem jeweiligen staatlichen Schulamt und dem MBSJ gefunden.

Gymnasiale Oberstufe

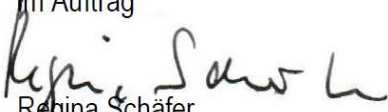
Für die gymnasiale Oberstufe wurde eine Reduzierung der Klausuren im Rahmen des Distanzunterrichts vorgenommen. Verbindlich sind nur noch die Klausuren im Leistungskursbereich, sodass eine Schülerin/ein Schüler (im Distanzunterricht) nur noch zwei Klausuren pro Halbjahr absolvieren muss.

Ich bitte Sie, diese in der VV-Leistungsbewertung mit Blick auf die besondere, durch die Corona-Pandemie entstandene Situation geschaffenen Erleichterungen hinsichtlich der durchzuführenden schriftlichen Leistungsüberprüfungen dazu zu nutzen, die in den Wechselunterricht zurückkehrenden Lerngruppen sozial zu stabilisieren und ggf. entstandene Lernrückstände zu diagnostizieren und nach Möglichkeit auszugleichen. Für diese Aufgabe wurden Ihnen u.a. die Orientierungsarbeiten in den Jahrgangsstufen 2, 4 und 8 zur weiteren Verwendung als Übungsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der Orientierungsarbeiten können zur Überprüfung des Kompetenzzuwachses genutzt werden. Für die Lehrkräfte entsteht kein Mehraufwand, vielmehr können fertige Aufgaben für diesen Prozess verwendet werden.

Des Weiteren wird aus gegebenem Anlass noch einmal auf die Selbstverständlichkeit einer notwendigen Abstimmung der unterrichtenden Lehrkräfte in einer Klasse zur Anzahl von schriftlichen Arbeiten an einem Tag und der Verteilung in den Präsenzphasen einer Schulwoche hingewiesen.

In Anwendung des § 6 der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV) wird das Sozialverhalten in diesem Schuljahr nicht bewertet, da der Unterricht der Schülerin oder des Schülers im Schulhalbjahr überwiegend als Distanzunterricht durchgeführt wurde. Davon unberührt bleibt die Bewertung des Arbeitsverhaltens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer